

Statuten der

FDP.Die Liberalen Horw

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	3
Art. 1 Name und Sitz der Partei	3
II. Ziel und Zweck	3
Art. 2 Ziel und Zweck	3
Art. 3 Mitgliedschaft	3
Art. 4 Austritt und Ausschluss	3
IV. Parteiorganisation	4
Art. 5 Organe der Partei	4
Art. 6 Parteiversammlung	4
Art. 7 Einberufung	4
Art. 8 Zuständigkeit der Parteiversammlung	4
Art. 9 Anträge von Mitgliedern	5
Art. 10 Abstimmungen/Wahlen	5
Art. 11 Geschäftsleitung	5
Art. 12 Zuständigkeit der Geschäftsleitung	6
Art. 13 Präsidium	6
Art. 14 Die Revisionsstelle	6
V. Mittelbeschaffung und Haftung	6
Art. 15 Mittelbeschaffung	6
Art. 16 Haftung	7
VI. Statutenrevision und Auflösung	7
Art. 17 Statutenrevision	7
Art. 18 Parteiauflösung	7
Art. 19 Allgemeine Bestimmungen	7
VII. Inkraftsetzung	7
Art. 20 Inkraftsetzung der Statuten	7

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Horw“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horw. Er ist als Ortsgruppe Teil der FDP.Die Liberalen des Wahlkreis Luzern-Land, der FDP.Die Liberalen Kanton Luzern und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der Horwerinnen und Horwer zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund. Der Verein ist gemeinnützig.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Programms der Luzerner Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz. Insbesondere:

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht
- die gesellschaftliche Minderheit respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält
- die unterschiedliche Meinung achtet und für die friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzung sorgt

³ Die FDP.Die Liberalen Horw fördert die politische Meinungs- und Willensbildung; sie stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund zu motivieren.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der FDP.Die Liberalen Horw beantragt werden.

² Mitglied der FDP.Die Liberalen Horw können alle Personen werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der liberalen Partei bekennen, wohnhaft in Horw sind und das politische Leben in Horw gemäss liberalen Grundsätzen mitgestalten wollen.

³ Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch die Geschäftsleitung. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung, nachfolgend Parteiversammlung genannt, zu.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche oder elektronische Austrittserklärung an das Parteisekretariat oder das Präsidium;
- › bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
- › durch Ausschluss;
- › durch Tod.

² Die Geschäftsleitung kann Mitglieder in begründeten Fällen jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Partei ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Die betroffene Person kann innerhalb 30 Tagen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsleitung die endgültige Entscheidung durch die Parteiversammlung verlangen.

III. Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- › die Parteiversammlung
- › das Präsidium
- › die Geschäftsleitung
- › die Revisionsstelle

Art. 6 Parteiversammlung

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge der Geschäftsleitung zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

² Die Parteiversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte oder 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

Art. 7 Einberufung

¹ Die Parteiversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäften mindestens 20 Tage im Voraus. Ergänzungen zur Traktandenliste und allfällige Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Es dürfen nur Geschäfte beschlossen werden, welche im Voraus bekanntgegeben wurden.

² Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

³ Im ersten Halbjahr findet die jährliche Generalversammlung für die statutarischen Geschäfte statt.

Art. 8 Zuständigkeit der Parteiversammlung

Sie beschliesst insbesondere über:

- › die Wahl und Abberufung des Präsidiums
- › die Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
- › die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- › die Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- › die Abnahme des Protokolls
- › die Abnahme der Jahresrechnung, das Budget
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › die Entlastung des Präsidiums / Geschäftsleitung / Revisorinnen/Revisoren
- › die Wahlvorschläge von Gemeinde- und KantonsrätlInnen sowie von Mitgliedern der ausserparlamentarischen Kommissionen; Listenverbindungen

- › die Änderung von Statuten (Quorum s. Art. 17)
- › Beschlussfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen
- › Beschlussfassung über Initiativen und Referenden

Art. 9 Anträge von Mitgliedern

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu Handen der Parteiversammlung zu stellen. Solche Anträge sind durch die Geschäftsleitung zu beraten und mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der nächsten Parteiversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 10 Abstimmungen/Wahlen

¹ Die Beschlüsse der Parteiversammlung über Sachgeschäfte werden, vorbehältlich der in Art. 18 und 19 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Leere Stimmen und Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Mehrs unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung/Wahl wiederholt. Resultiert erneut Stimmengleichheit, fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

² Bei Wahlen ist im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

³ Die Abstimmungen und die Wahlen finden in der Regel offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder oder das Präsidium eine geheime Wahl/Abstimmung verlangen und die Anwesenden dieser Forderung zustimmen.

Art. 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus 5-10 Mitgliedern und konstituiert sich abgesehen vom Präsidium selbst. Sie regelt die Unterschriftenberechtigung und setzt sich wie folgt zusammen:

- › Präsidium
- › Vizepräsidium
- › Finanzchef
- › weitere Mitglieder

² Mitglieder des Gemeinderats sowie der Fraktionschef sind von Amtes wegen in der Geschäftsleitung.

³ Weitere Mitglieder können von der Parteiversammlung, entsprechend dem Antrag vom Präsidium, gewählt werden.

⁴ Die Amtsduer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsleitung zu melden.

Art. 12 Zuständigkeit der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- › die administrative Führung der Partei
- › die strategische Ausrichtung der Partei
- › die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften
- › die Parolenfassung bei Urnengängen, falls es zeitlich nicht möglich ist, die Parteiversammlung einzuberufen
- › den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- › die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- › die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- › die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
- › die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen

² Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Leere Stimmen und Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Mehrs unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung / Wahl wiederholt. Resultiert erneut Stimmengleichheit, fällt der sitzungsleitenden Person der Stichentscheid zu.

Art. 13 Präsidium

¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- › Es vertritt die Partei nach aussen
 - › Es führt und fördert die Partei
 - › Es führt die Personalplanung
- ² Es kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Art. 14 Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/ Revisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Versammlung.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich dem Präsidium sowie dem Finanzchef zu melden.

IV. Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 15 Mittelbeschaffung

¹ Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Parteiversammlung festgelegt wird. Weiter werden in einem von der GL festgelegten Finanzstatut Beiträge für gewählte und eingesetzte FDP-Parteiangehörige festgelegt. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- › Mitgliederbeiträge
- › Beiträge der Amtsträger und Kommissionsmitglieder in öffentlichen Ämtern der FDP in Gemeinde und Kanton
- › Gönnerbeiträge
- › Sonderaktionen
- › Freiwillige Beiträge.

³ Die Partei kann Fonds verwalten, sofern dies dem Zweck gemäss Art. 2 der Statuten dienlich ist.

Art. 16 Haftung

¹ Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 17 Statutenrevision

Die Statuten müssen durch eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen an einer Parteiversammlung erlassen werden.

Art. 18 Parteiauflösung

Die Partei kann durch eine 2/3-Mehrheit der Stimmenden an einer Parteiversammlung, für welche dies explizit traktandiert wird, aufgelöst werden. Ein allfälliges Guthaben fällt in die Kasse der Kantonalpartei.

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in der auf die Gemeinderatswahlen folgenden Parteiversammlung. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

VI. Inkraftsetzung

Art. 20 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der FDP.Die Liberalen Horw vom 22. Januar 2026 angenommen worden und treten auf dieses Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 21. Februar 2005.

Horw, 22. Januar 2026

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Ruth Strässle

Lucas Zurkirchen